Merkblatt zur Nutzfeueranmeldung

Wenn Sie beabsichtigen, in der Gemeinde Feldatal ein Feuer zur Verbrennung von pflanzlichen Abfällen anzuzünden, sind nachfolgende Regelungen aus der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (PflAbfV) vom 17. März 1975 von Ihnen einzuhalten.

Das Verbrennen ist der Gemeinde Feldatal mindestens zwei Werktage vor Beginn, zu den Öffnungszeiten des Bürgerbüros mit dem Formular „Meldung eines Nutzfeuers" auf die Mail-Adresse info@feldatal.de oder durch das Ausfüllen des entsprechenden Formulars vor Ort anzuzeigen.

Die Abfälle müssen trocken sein, damit sie unter möglichst geringer Rauchentwicklung verbrennen. Es darf nur unter ständiger Aufsicht von einer zuverlässigen Person verbrannt werden. Zum Entfachen des Feuers dürfen keine zusätzlichen Stoffe verwendet werden, die eine Personengefährdung herbeiführen können oder zu starker Rauch- und Geruchsbelästigung führen. Das Abbrennen ist so zu steuern, dass das Feuer unter ständiger Kontrolle gehalten wird. Dabei ist möglichst gegen den Wind zu verbrennen. Sollte starker Wind aufkommen oder, wenn durch starke Rauchentwicklung eine Verkehrsbehinderung oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintritt, ist das Feuer zu löschen. Vor Verlassen der Brandstelle ist durch die Aufsichtsperson sicherzustellen, dass Feuer und Glut erloschen sind. Die Verbrennungsrückstände sind unverzüglich in den Boden einzuarbeiten.

Sie dürfen nur von **Montag bis Freitag** in der Zeit von **8:00 bis 16:00 Uhr** und **samstags** von **8:00 bis 12:00 Uhr** verbrennen.

Folgende Mindestabstände sind einzuhalten:

100 m	von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Zelt- oder Lagerplätzen
35 m	von sonstigen Gebäuden
5 m	zur Grundstücksgrenze
100 m	von Bundesautobahnen und autobahnmäßig ausgebauten Fernverkehrsstraßen
100 m	zu Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen, zu Betreiben in denen explosionsgefährliche Stoffe hergestellt, verarbeitet oder gelagert werden
50 m	von öffentlichen Verkehrswegen
100 m	von Naturschutzgebieten, von Wäldern, Mooren und Heiden
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen und Schutzpflanzungen
20 m	zu Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Getreideflächen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen unter der Telefonnummer 06637-9602-0 zur Verfügung.

Hinweis: Ist das Feuer nicht angemeldet bzw. angemeldet und die oben genannten Regelungen wurden nicht eingehalten, so trägt der Verursacher die entstandenen Kosten des Feuerwehreinsatzes gemäß § 61 des Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG).

Der Anzeigende ist für die ordnungsgemäße Anzeige bei der Gemeinde Feldatal verantwortlich. Es liegt nicht in der Verantwortung der Gemeinde Feldatal, wenn die elektronische Anzeige bei der Gemeinde Feldatal nicht eingeht.

Die Anzeige selbst sowie Einhaltung der Regelungen schließt eine kostenpflichtige Alarmierung der Feuerwehr Feldatal jedoch nicht generell aus. Sollte die Feuerwehr durch die Leitstelle alarmiert werden, obliegt dem Einsatzleiter vor Ort die Einschätzung der Sach- und Gefahrenlage, sodass letztlich dieser entscheidet, ob das Feuer eine Gefahr birgt und zu löschen ist. Die hierfür entstandenen Kosten des Einsatzes können anschließend dem Verursacher in Rechnung gestellt werden.